



Pet 1-19-09-7520-010270

74889 Sinsheim

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.11.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Befreiung der Nutzung von Wärmestrom von der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage und die Verhinderung der Marktverdrängung der gesteuerten Stromspeicherheizungen durch geeignete Maßnahmen gefordert.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 28 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträgen sowie weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)-Umlage Teil des Strompreises sei und so auch diejenigen träfe, die mit Strom heizten. Da die Strompreise stark angestiegen, sei Heizen für die Nutzer der Stromheizung unverhältnismäßig teuer geworden. Früher sei diese Art der Wärmegewinnung gefördert worden, jetzt würde diese Heizart in ungerechtfertigter Weise gegenüber anderen, nicht von der EEG-Umlage betroffenen Heizarten, benachteiligt werden. Gleichzeitig müsse eine Neubewertung der Stromheizung als Technologie im Rahmen der Energiewende vorgenommen werden, wenn die Klimaziele erreicht werden sollen. Denn die Gas- und Ölheizungen würden einen großen Teil der CO₂-Emissionen im Gebäudesektor ausmachen. Daher müsse auch die Einstellung der Förderung fossiler



Heizungen erfolgen. Denn durch den rasch steigenden Anteil der Ökostromerzeugung würden Elektroheizungen zunehmend klimafreundlicher werden und seien dadurch äußerst zukunftsfähig.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass zur Umsetzung der Energiewende umfangreiche Investitionen in erneuerbare Energien, Stromnetze und Kraftwerke notwendig sind. Diese Investitionen sind nicht zum Nulltarif zu haben. Gleichzeitig muss in dieser Umstellungsphase die Stromversorgungssicherheit und die fortlaufende Bezahlbarkeit von Energie sichergestellt werden, die wesentliche Voraussetzungen für Wohlstand und Lebensqualität in Deutschland sind.

Aus diesem Grund ist in § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) der gesetzliche Auftrag verankert, dass die Bundesregierung zur Umsetzung der Energiewende eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen hat.

Der Ausschuss stimmt den Petenten dahingehend zu, dass die Strompreissteigerungen seit dem Beginn der Energiewende in einigen Jahren erheblich waren. Insbesondere bei den Nutzerinnen und Nutzern von Heizstrom sind in den letzten Jahren zum Teil Preissteigerungen zu verzeichnen gewesen, die für einige Betroffene nur schwer zu verkraften waren.

Die Preiserhöhungen lassen sich auf verschiedene Ursachen zurückführen. Zunächst haben viele Versorger Preisnachlässe beim Heizstrom abgebaut. Nachtspeicherheizungen wurden früher überwiegend zum Ausgleich von sogenannten „Nachtälern“ der Kraftwerke in den Tagesrandzeiten und den Nachtstunden massiv beworben und installiert. In den letzten Jahren haben sich die energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen allerdings erheblich geändert. Mit zunehmender Einspeisung



erneuerbarer Energien ist eine schrittweise Abnahme herkömmlicher Großkraftwerke verbunden. Gleichzeitig relativiert sich die Regel, dass für die Lieferanten der Strombezug nachts typischerweise günstiger als tagsüber ist. Damit sinkt der Preisvorteil bei der Beschaffung von Heizstrom bzw. Nachtstrom.

Hinzu kommt, dass die EEG-Umlage bei Heizstrom relativ betrachtet stärker ins Gewicht fällt als bei Haushaltsstrom. Dabei ist aber zu beachten, dass der absolute Betrag der EEG-Umlage bei Heiz- und Haushaltsstrom jeweils gleich hoch ist. Somit werden Nachtspeicherheizungen keinesfalls diskriminiert. Heizstrom wird gegenüber Haushaltsstrom bei anderen Bestandteilen des Strompreises sogar privilegiert: So erhalten Heizstrombezieher Vergünstigungen bei den Netznutzungsentgelten und zahlen reduzierte Konzessionsabgaben.

Laut Monitoringbericht 2018 der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts sind die Strompreise für Haushaltskunden seit 2014 insgesamt annähernd stabil geblieben. Vom 1. April 2014 bis 1. April 2018 stieg der durchschnittliche Strompreis nur sehr leicht von 29,53 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) auf 29,88 ct/kWh.

Eine ähnliche Entwicklung ergibt sich laut Monitoringberichten von 2014 bis 2018 für die Nachtspeicher und Wärmepumpentarife. Danach stieg der Gesamtpreis für den Abnahmefall Nachtspeicherheizung von 7.500 kWh/Jahr zum Stichtag 1. April 2014 bis 1. April 2018 von 20,62 ct/kWh auf 21,08 ct/kWh und bei Wärmepumpen zum Stichtag 1. April 2015 (das Monitoring der Bundesnetzagentur erfasst Wärmepumpentarife erstmalig zum Stichtag 1. April 2015) bis 1. April 2018 von 21,37 ct/kWh auf 21,71 ct/kWh.

Nach dem Monitoringbericht 2017 lagen die Heizstrompreise im Durchschnitt mit 20,94 ct/kWh und bei Wärmepumpentarifen mit 21,65 ct/kWh deutlich unter dem durchschnittlichen allgemeinen Strompreis für Haushaltskunden von 29,86 ct/kWh.

Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass Nachtspeicherheizungen aus Klimaschutzsicht nicht unproblematisch sind: Zwar arbeiten sie örtlich emissionsfrei, sie müssen sich jedoch die CO₂-Emissionen der Stromerzeugung zurechnen lassen. Der Anteil der mit Nachtspeicherheizungen beheizten Wohneinheiten liegt derzeit noch bei rund vier Prozent, Tendenz abnehmend. Circa 80.000 Anlagen werden pro Jahr zurückgebaut. Im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms wurde die Umrüstung



von Gebäuden mit Nachstromspeicherheizungen auf andere Heizsysteme zudem von 2008 – 2010 gefördert und war ab Inkrafttreten der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 (§ 10a) für Wohngebäude mit mehr als fünf Wohneinheiten verpflichtend. Nachtspeicherheizungen benötigen in der Regel mehr Primärenergie als bei einer direkten Erzeugung der Wärme z. B. mit Erdgas. Elektrisch betriebene Wärmepumpen sind beispielsweise im Vergleich zu Nachstromspeicherheizungen deutlich leistungsfähiger: Sie nutzen zusätzlich Wärme aus der Umgebung und können daher aus einer kWh Strom drei- bis viermal so viel Heizwärme erzeugen. Dies ist allerdings nur effizient möglich, wenn die Gebäude vorher auf ein entsprechendes energetisches Niveau ertüchtigt wurden. Bei unserem heutigen Strommix ist vor allem älteren Nachtspeicherheizungen etwa zweieinhalb Mal so viel CO₂ zuzurechnen wie einem Erdgas-Brennwertkessel. Die Einsparung von CO₂-Emissionen bildet jedoch einen Schwerpunkt bei der Umsetzung der Energiewende und der Erreichung der EU-Klimaschutzziele. In bestimmten Fällen werden deshalb andere Heizformen mit deutlich geringerem CO₂-Ausstoß von der Bundesregierung gefördert. Die Möglichkeiten, dass Nachstromspeicher als Energiespeicher genutzt werden, bestehen de facto nicht, da der zum thermischen Laden der Widerstandsheizung verwendete Strom nicht wieder zurückgewandelt werden kann. Weiterhin hebt der Ausschuss hervor, dass das Anliegen der Petition, Nutzer von Nachtspeicherheizungen beim Strombezug von der EEG-Umlage zu befreien, nicht mit dem Grundgedanken des EEG vereinbar ist. Nachtspeicherheizungen nutzen erhebliche Mengen Strom. Würden diese Mengen von der EEG-Umlage befreit, so müssten die übrigen Stromverbraucher die Kosten dafür mittragen. Nur eine breite Umlagebasis kann die Gleichbehandlung der Stromverbraucher gewährleisten und die Umlagekosten für alle Stromverbraucher künftig im Rahmen halten.

Grundsätzlich muss die EEG-Umlage für jeden Stromverbrauch in Deutschland gezahlt werden. In einigen Fällen gibt es sachliche Gründe für Ausnahmen, durch die bestimmte Stromverbraucher nicht in voller Höhe, sondern nur in verringertem Umfang an der EEG-Umlage beteiligt werden (eine vollständige Befreiung von der EEG-Umlage erhalten auch diese Stromverbraucher nicht). So ist es etwa bei der sogenannten Besonderen Ausgleichsregelung des EEG. Danach können bestimmte stromintensive Unternehmen eine Begrenzung der Umlage erhalten, weil sie andernfalls in eine ungünstige



internationale Wettbewerbssituation gelangen könnten. Allerdings werden auch diese Unternehmen für einen Stromverbrauch bis zu einer Gigawattstunde mit der vollen EEG-Umlage belastet. Entlastungsregelungen für stromintensive Unternehmen werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat den Preisanstiegen mit den Reformen des EEG 2014 und 2017 entgegengewirkt. Die Phase der Technologieförderung mit politisch festgesetzten Preisen wurde beendet und der Umstieg auf wettbewerbliche Ausschreibungen trägt dazu bei, eine Überförderung der erneuerbaren Energien zukünftig verhindern.

Ferner merkt der Ausschuss an, dass sich die Heizkosten für den Betrieb von älteren Nachtspeicherheizungen oft nur durch eine Heizungserneuerung reduzieren lassen. Dabei ist der Umstieg von einer Elektroheizung mit hohem Stromverbrauch auf ein anderes Heizungssystem mit erheblichen Kosten verbunden. Die Bundesregierung unterstützt daher energetische Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. eine Heizungserneuerung, mit dem CO₂- Gebäudesanierungsprogramm. Eine Förderung erfolgt über das Programm „Energieeffizient Sanieren“ der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW). Bei einer Entscheidung für einen Wärmeerzeuger zur Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. eine Wärmepumpe) kann zusätzlich ein Zuschuss aus dem Marktanzreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt beantragt werden.

Wenn eine Heizungserneuerung nicht in Betracht kommt, könnte geprüft werden, ob sich durch einen Lieferantenwechsel die Möglichkeit einer Ersparnis ergibt. Das Angebot bundesweit tätiger Heizstromanbieter hat sich in den letzten Jahren sukzessive verbreitert. Vergleichsportale für Strompreise bieten mittlerweile häufiger auch Vergleiche für Heizstrom an, so dass Tarifwahl und -wechsel für Heizstromkunden erleichtert werden. Häufig reduziert ein solcher Lieferantenwechsel schnell und einfach die Stromkosten. Insbesondere Stromverbraucher, die einen Stromliefervertrag beim Grundversorger haben, können hiervon am stärksten profitieren. Leider machen Stromverbraucher von dieser Möglichkeit noch zu wenig Gebrauch.

Durch die EU-Strom- und Gasmarkttrichtlinien von 2009 (Richtlinien 2009/72/EG und 2009/73/EG) wurden die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, den Einbau intelligenter Messsysteme vorzusehen. Um diese Vorgaben in das deutsche Recht umzusetzen, hat der



Deutscher Bundestag im August 2016 das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (GDEW) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist es, eine moderne, sichere Kommunikationsinfrastruktur für die Energiewende zu schaffen. Kernstück dieser digitalen Infrastruktur sind intelligente Messsysteme bestehend aus einem digitalen Zähler (moderne Messeinrichtung) und einer Kommunikationseinheit (Smart-Meter-Gateway).

In Bezug auf die Messentgelte folgt das Gesetz einem strikten Kosten-Nutzen-Ansatz: Soweit es zu Mehrkosten gegenüber den bisherigen Entgelten für analoge Zähler kommt, stehen diesen auch Energieeinsparpotentiale gegenüber. Umgesetzt wird dies über individuelle Obergrenzen für die Messentgelte für die verschiedenen Einbaufälle. Diese beruhen auf einer umfassenden Kosten-Nutzen-Analyse. Dadurch wird sichergestellt, dass Kosten und Nutzen eines Einbaus in einem vernünftigen Verhältnis stehen. Angeordnet wird ein sachlich ausgewogener, d. h. individuell zumutbarer und gesamtwirtschaftlich sinnvoller Einbau. Aus diesem Grund ist der Einbau intelligenter Messsysteme erst ab einer Schwelle von 6.000 Kilowattstunden (kWh) Jahresstromverbrauch bzw. einer installierten Erzeugungsleistung ab sieben kW verpflichtend, weil dort hinreichende Einsparpotentiale bestehen.

Auf Ebene der Netzzugangsentgelte sieht § 14a EnWG darüber hinaus bereits heute die Möglichkeit eines reduzierten Netzentgelts für steuerbare Verbrauchseinrichtungen vor. Das honoriert die netzdienliche Bereitstellung von Flexibilität; hiervon können u. a. auch Nachtspeicherheizungen profitieren.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass im Klimaschutzplan 2050 von der Bundesregierung ein möglicher Weg erarbeitet wurde, mit dem ein weitgehend treibhausgasneutrales Deutschland bis zum Jahr 2050 realisiert werden kann. Für den Gebäudesektor im Speziellen formuliert der Klimaschutzplan 2050 in der Strategie klimafreundliches Bauen und Wohnen Meilensteine und strategische Maßnahmen, die die Ziele der Effizienzstrategie Gebäude unterstützen. Das BMWi beabsichtigt, im Rahmen der Umsetzung der Förderstrategie „Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien“ den skizzierten Weg aufzugreifen und die Förderung erneuerbarer Wärmetechnologien zu novellieren, auf die Antragstellenden auszurichten und damit die Attraktivität erneuerbarer Wärmetechnologien noch weiter zu stärken, wie dies im



Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode vorgesehen ist. Das Ziel ist hier, die Förderung erneuerbarer Wärmetechnologien deutlich zu verbessern, so dass effiziente erneuerbare Heizsysteme attraktiver als fossile werden.

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 19/23482) soll das EEG 2017 durch ein grundlegend novelliertes EEG ersetzt werden, das zum 1. Januar 2021 in Kraft treten soll („EEG 2021“). Mit dem EEG 2021 sollen u. a. zentrale Weichen zur Umsetzung des „Klimaschutzprogramms 2030“ gestellt und die Netz- und Marktintegration gestärkt werden.

Abschließend weist der Ausschuss darauf hin, dass ein besonders wichtiger und wirksamer Schritt für die Stromverbraucher die teilweise Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt ist. Im Klimaschutzprogramm wurde beschlossen, die Mehreinnahmen aus der ab 2021 für die Sektoren Wärme und Verkehr geltenden Kohlendioxid-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Entlastung der EEG-Umlage zu verwenden. Zusätzlich wurden im Rahmen der Beschlüsse zum Konjunkturpaket zur Bewältigung der Corona-Krise Zuschüsse zur EEG-Finanzierung in Höhe von 11 Milliarden Euro beschlossen, um die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 Cent/kWh und im Jahr 2022 auf 6,0 Cent/kWh zu deckeln. Der Ausschuss begrüßt ausdrücklich, dass damit die EEG-Umlage in den nächsten Jahren sinken wird.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen und die von den Petenten konkret geforderte Befreiung der Nutzung von Wärmestrom von der EEG-Umlage nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von den Fraktionen der AfD und der FDP gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie – als Material zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.